

Statuten für den Wissenschaftlichen Nachwuchspreis der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, DGVM

§1

Die DGVM verleiht in Abhängigkeit von der Kassenlage, i.d.R. jedoch alle 2 Jahre, einen Preis, mit dem das wissenschaftliche Werk eines Nachwuchswissenschaftlers/ einer Nachwuchswissenschaftlerin aus den in der DGVM vertretenen Fachgebieten ausgezeichnet wird.

§ 2

Der Preis ist für Kandidaten und Kandidatinnen bestimmt, die in der Regel zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben und Mitglieder der DGVM sind.

§ 3

Die Höhe des Preises beträgt i.d.R. 10.000 €, die ausschliesslich für die weitere Forschungstätigkeit des Kandidaten/der Kandidatin verwendet werden dürfen. Der Preis kann geteilt werden. Der Preisträger /die Preisträgerin stellt ihre Arbeit im folgenden Jahr auf dem gemeinsamen Symposium der DGVM/DGVP in einem Kurzreferat vor. Der Preis wird erstmals im Jahre 2013 vergeben.

§ 4

Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch eine Jury, die aus dem engeren Vorstand der DGVM besteht. In Zweifelsfällen kann die Jury Voten von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder externe Expertengutachten beziehen. Präsident der Jury ist ex officio der Präsident der DGVM. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Präsidenten. Die Beratungen der Jury sind vertraulich, eine Begründung für die Ablehnung von Bewerbern erfolgt grundsätzlich nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Findet sich unter den sich Bewerbenden kein geeigneter Kandidat/keine geeignete Kandidatin, so wird die Vergabe um ein Jahr aufgeschoben.

§ 6

Die Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Curriculum, Autoreferat über die bisherige Forschungstätigkeit, wichtige Publikationen, konkrete Pläne zur weiteren Forschungsarbeit und zur Verwendung des Preisgeldes) sind an den Präsidenten der DGVM bis zum jeweils festgesetzten Termin ausschliesslich in elektronischer Form als pdf einzusenden.